

Mittels der Ergebnisse aus den Expert*innen-Interviews kann bestätigt werden, dass auf keine Standards zur Menschenrechtsbildung auf Basis konsensualen kollegialen Austausches zurückgegriffen wird. Widerlegt werden muss, dass ein allgemeines Interesse an der Entwicklung derartiger Standards unter den Lehrenden besteht. Vielmehr gibt es sehr diverse Einschätzungen zum Bedarf inhaltlicher Standards. Hinsichtlich der diesbezüglichen Expertise konnten keine belastbaren Erkenntnisse erzielt werden (vgl. Abschnitt 8.3.3)

10.2 Beantwortung der Forschungsfragen

Dem Erkenntnisinteresse bzw. Forschungsziel dieses Beitrages will durch die Beantwortung der zugrunde gelegten Forschungsfragen Rechnung getragen werden. Dabei handelt es sich einerseits um das Bemühen, den Diskurs zu den Menschenrechten und dem Professionsverständnis in der Sozialen Arbeit in die Praxis der berufsbegleitenden Studiengänge *Soziale Arbeit* zu holen, weiters um eine kritische Analyse der gegenwärtigen Menschenrechtsbildung für angehende Sozialarbeiter*innen angesichts des neuen Bildungsparadigmas von Global Citizenship Education und andererseits, um einen Beitrag zur Professionalisierung und Förderung sozialökologischer Transformationsprozesse (vgl. Abschnitt 1.2. und 2.1).

- a) Frage 1: Wie ist gegenwärtig die Menschenrechtsbildung (MRB) an den berufsbegleitenden Studiengängen der Sozialen Arbeit an Fachhochschulen in Österreich, in Form von menschenrechtsspezifischen Lehrveranstaltungen hinsichtlich des Inhalts, Ausmaßes und der Gestaltung implementiert? Welche Konzepte der MRB und/oder theoretische Modelle und Theorien werden den Lehrveranstaltungen zugrunde gelegt?

Die empirische Untersuchung hat ergeben, dass in den berufsbegleitenden Studiengängen *Soziale Arbeit* an Österreichs Fachhochschulen im Durchschnitt 6,8 ECTS von insgesamt 180 ECTS eines Curriculums – das entspricht durchschnittlich 3,7 % der gesamten Ausbildung von Sozialarbeiter*innen – menschenrechtsspezifischen Inhalten gewidmet werden. Belegt werden kann, dass das Ausmaß menschenrechtsspezifischer Lehrveranstaltungen, gewichtet nach ECTS, an den Fachhochschul-Standorten divergiert. Die allgemeinen Beschreibungen (*general descriptions*) der Studiengänge heben die enge Verschränkung von Sozialer Arbeit und den Menschenrechten nicht heraus. Die Studienpläne (*Curricula*) in Kärnten, Vorarlberg und Salzburg verfügen über die höchste Anzahl an als menschenrechtsspezifisch identifizierten Lehrveranstaltungen. Das Schlusslicht bildet der Studiengang an der Fachhochschule Oberösterreich (vgl. Abschnitt 8.1.3). Durch die Befragung von insgesamt fünf Dozent*innen menschenrechtsspezifischer Lehrveranstaltungen

an allen existierenden Ausbildungsstandorten mit berufsbegleitendem Studiengang *Soziale Arbeit* (mit begründeter Ausnahme vom Standort in Salzburg) konnte ein Einblick in die subjektive Wahrnehmung und das subjektive Erleben von über einem Drittel der implementierten Menschenrechtsbildungsangebote gewonnen werden. Die Analyse der Interviews konnte zeigen, dass es hinsichtlich der Inhalte und Gestaltung, Überschneidungen sowie Differenzen gibt und Lehrende diesbezüglich in ihren Antworten keine scharfe Trennung vornehmen. Gemeinsamkeiten in Hinblick auf zugrunde gelegte Theorien und Modelle werden insbesondere in der Vermittlung unterschiedlicher ethischer Zugänge, in der Einführung zu ethischen Implikationen der Sozialen Arbeit, in der Auseinandersetzung mit Moral, Werten, Normen und Ethikkodizes sowie dem Einüben von Grundmodellen ethischen Urteilens und Argumentierens, unter Einbezug von Dilemmata-Diskussionen, gesehen. Als Bildungsziel wird überwiegend die Entwicklung einer ethischen Kompetenz sowie moralischen Sensibilität formuliert. Bezüglich der Vermittlung konkreter Menschenrechte, Menschenrechtsbezüge zur Sozialen Arbeit und den Erfahrbarkeitsbedingungen von Menschenwürde zeichnen sich ein sehr diverses Bild und divergierende thematische Akzentuierungen ab. Eine Verknüpfung einer transformativ verstandenen Menschenrechtsbildung mit einem gegenständlichen Bildungsauftrag von Sozialer Arbeit sowie eine Anlehnung an Konzepte und Ziele der Menschenrechtsbildung und/oder des übergeordneten Bildungsparadigmas von Global Citizenship Education konnte in der Untersuchung nicht festgestellt werden (vgl. Abschnitt 8.3.3).

- b) Frage 2: Welche Positionen zum Professionsverständnis von Sozialer Arbeit als eine Menschenrechtsprofession werden von Professionist*innen, Dozent*innen und Studierenden vertreten und argumentiert?

Die Auseinandersetzung mit dem Professionsverständnis zeigt, dass das Verständnis von Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession auf einen jahrzehntelang anhaltenden Aushandlungs- und Institutionalisierungsprozess zurückblickt und mit der Erweiterung des Doppelmandates durch ein drittes Mandat einhergeht, welches die kritische Beurteilung der ersten beiden Mandate entlang ethischer Zugänge erlaubt. Während sich die Berufsverbände im deutschsprachigen Raum in Anlehnung an den IFSW zur Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession in vielen Positionspapieren und Basisdokumenten bekennen, hat sich dieses Selbstverständnis bei Professionist*innen noch nicht vollständig durchgesetzt, was aus dem fehlenden Wissen zur Umsetzung und Förderung der Menschenrechte abgeleitet wird. In der Literatur finden sich zwei grundlegende Positionen zur Betrachtung von Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession: einerseits verpflichtet sich die Profession selbst dazu und andererseits wird die Verpflichtung dazu im staatlichen Mandat gesehen (vgl. Abschnitt 6.2.1 und 6.2.2). Die vorliegende empirische Untersu-

chung hat ergeben, dass sich diese beiden Positionen zum Professionsverständnis von Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession auch bei den Dozent*innen widerspiegeln. Während vier Dozent*innen ihre Auffassung mit dem dritten Mandat, nämlich der Möglichkeit einer ethischen Bewertung struktureller Gegebenheiten, der Feststellung von Ungerechtigkeiten und der Sensibilisierung für eigene Grenzen im Handeln begründen, argumentiert die fünfte befragte Person ihre Position mit dem staatlichen Mandat (vgl. Abschnitt 8.3.3). Die Analyse der studentischen Papers hat gezeigt, dass 85 % der Studierenden die Soziale Arbeit als eine Menschenrechtsprofession wahrnehmen. Herausgehoben werden konnte, dass sie sich in ihrer Argumentation kaum auf konkrete Menschenrechte, Menschenrechtsbezüge der Sozialen Arbeit und die Erfordernis ethischen Urteilens und Handelns in der sozialarbeiterischen Praxis beziehen, obwohl sie bereits praktische berufliche Erfahrung haben, sondern vielmehr theoriefokussiert auf Gegenstand, Berufsbild und Tripelmandat der Sozialen Arbeit rekurrieren (vgl. Abschnitt 8.2.3).

- c) Frage 3: Wie können professionelle Identitäts- und Kompetenzentwicklungsprozesse sowie Konzepte der MRB das Verstehen und Verinnerlichen des Professionsverständnisses von Sozialer Arbeit als eine Menschenrechtsprofession und dessen Transfer in die Praxis fördern?

Die theoretische Auseinandersetzung mit der Entwicklung professioneller Identität hat ergeben, dass diese durch Unschärfen in der Gegenstandsbestimmung von Sozialer Arbeit, durch divergierende Handlungsfelder und Aufgaben innerhalb der Profession sowie durch eine Diversifizierung curricularer Studienangebote erschwert wird. Daraus kann abgeleitet werden, dass mit der Durchsetzung und Anerkennung eines gegenständlichen Bildungsauftrages im Rahmen einer implementierten spezifischen Menschenrechtsbildung zur Erfüllung der Aufgabe der Profession, sozialökologische Transformationsprozesse anzustoßen und umzusetzen, Rechnung getragen werden könnte. Dabei ist in Hinblick auf die vier bildungsrelevanten Elemente hochschulischer Bildung (Wissen, Kompetenzen, Haltung, Reflexivität) besonderes Hauptaugenmerk auf die vier Konstruktionsprinzipien professioneller Identität in der Gestaltung der Menschenrechtsbildung zu legen, indem menschenrechtsspezifische Inhalte entlang der Bildungsziele dieses transformativen Bildungsansatzes mit (1) biografischen Erfahrungen, persönlichen Werten, Normen und Rollenmustern, kollektiven Professionalitätsvorstellungen und Kontakten mit Adressat*innen Sozialer Arbeit, mit (2) beruflichem Handeln in der konkreten Fallarbeit, mit (3) der Reflexion praktischen Handelns sowie dem (4) Umgang mit komplexen Problemlagen und sich verändernden Bedingungen verknüpft werden (vgl. Abschnitt 4.2.2, Tab. 1 und 2).

- d) Frage 4: Wie werden gegenwärtig Studierende an den Studiengängen der Sozialen Arbeit im Rahmen der menschenrechtsspezifischen Lehrveranstaltungen auf einen professionellen Umgang mit moralischen Konflikten und ethischen Dilemmata in der Handlungspraxis vor dem Hintergrund lokaler sowie globaler gesellschaftlicher Herausforderungen vorbereitet und ihre ethische Urteils-, Argumentations- und Handlungskompetenz gefördert? Wie können entwicklungspsychologische Erkenntnisse zur Moralentwicklung in der MRB für Sozialarbeiter*innen nutzbar gemacht werden?

Gegenwärtig liegt der Fokus menschenrechtsspezifischer Lehrveranstaltungen an den berufsbegleitenden Studiengängen der Sozialen Arbeit auf der Vermittlung ethischer Zugänge, ethischer Implikationen der Sozialen Arbeit, der Auseinandersetzung mit Moral, Werten und Normen sowie auf der Herausbildung einer ethischen Kompetenz, um konfligierende Situationen in der Praxis professionell zu bewältigen. Neben dem Schwerpunkt von Dilemmata-Diskussionen zeichnen sich auch reflexive Übungen als hauptsächliche didaktische Herangehensweisen ab. Bildungsziele einer transformativ verstandenen spezifischen Menschenrechtsbildung, angesichts lokaler und globaler gesellschaftlicher Herausforderungen wurden nicht explizit beschrieben. Auch ein Bezug zum kontemporären Bildungsparadigma von Global Citizenship Education wurde nicht hergestellt (vgl. Abschnitt 8.3.3). Mit der hier vorgelegten (Neu-)Konzeption bzw. Weiterentwicklung der Lehrveranstaltung *Demokratie und Freiheit mit besonderer Beachtung der Menschenrechte* wird an der Fachhochschule Salzburg der Versuch unternommen, einerseits den ermittelten Mehrwert des Einsatzes der entwicklungspsychologischen Stufentheorie zur Moralentwicklung für die Menschenrechtsbildung von angehenden Sozialarbeiter*innen nutzbar zu machen und andererseits einem gegenständlichen Bildungsauftrag von Sozialer Arbeit und der Befähigung zur (Mit-)Gestaltung sozialökologischer Transformationsprozesse gerecht zu werden.

- e) Frage 5: Wie positionieren sich Lehrende menschenrechtsspezifischer Inhalte an den berufsbegleitenden Studiengängen Sozialer Arbeit zum Bedarf und zur Entwicklung von Standards für die MRB von Sozialarbeiter*innen im Rahmen ihrer Ausbildung?

Mittels der Analyse der Interviews mit Dozent*innen konnte festgestellt werden, dass Ausbildungsstandards zur Menschenrechtsbildung entweder nicht gekannt oder als unklar wahrgenommen werden. Ferner konnte ermittelt werden, dass Dozierende hinsichtlich Inhalts und Gestaltung eigeninitiativ Versuche zur Qualitätssicherung unternehmen. Ein eindeutiges Ergebnis zur Einschätzung des Bedarfes und Interesses an der Entwicklung von Standards konnte nicht erzielt werden. Allerdings kristallisierte sich in der Analyse der Antworten zur abschlie-

ßenden Wunschfrage im Interview heraus, dass Bedarf auf einen Schwerpunkt zu den Menschenrechten in Verbindung mit Natur, Umwelt und Nachhaltigkeit, auf einen Fokus auf Menschenrechte in Verbindung mit der Sozialpolitik und dem politischen Mandat der Profession, auf Fortbildungen zur Menschenrechtsbildung für Lehrende, auf Zusatzangebote für Interessierte und Kooperationen mit Menschenrechtseinrichtungen sowie auf einen fachlichen kollegialen Austausch besteht (vgl. Abschnitt 8.3.3).

Abschließend kann diskutiert und festgehalten werden, dass aus der vorliegenden empirischen Untersuchung hervorgeht, dass Dozent*innen menschenrechtsspezifischer Lehrveranstaltungen mit ihrer Expertise gegenwärtig dem Anspruch des modulbasierten Dachcurriculums sozialarbeiterischer Studiengänge, welches unter anderem die Vermittlung von Grundlagen zur Moral-/Sozialphilosophie und der beruflichen Identitätsbildung vorsieht, grundsätzlich vollumfänglich gerecht werden (vgl. Abschnitt 4.1.2). Eine, an ein geteiltes Verständnis von einem gegenständlichen Bildungsauftrag der Profession angeknüpfte, spezifische Menschenrechtsbildung im Sinne definierter Bildungsziele der Vereinten Nationen sowie konzeptionelle Überlegungen eines transformativen Bildungsangebotes angesichts von Global Citizenship Education, zeichnen sich derzeit in der berufsbegleitenden Ausbildung von angehenden Sozialarbeiter*innen (noch) nicht ab (vgl. Abschnitt 5.3.1 und 5.3.2). Allerdings muss an dieser Stelle erwähnt werden, dass nicht erforscht wurde, ob diesbezügliche Ansätze und Inhalte in menschenrechtsrelevanten oder gar anderen Lehrveranstaltungen der Studiengänge thematisiert werden. Dies wäre denkbar, vergegenwärtigt man sich erneut, dass zitierten Studien zufolge, die Vermittlung von Menschenrechtsinhalten von persönlichen Menschen- und Gesellschaftsbildern sowie der persönlichen Schwerpunktsetzung der Dozent*innen abhängt (vgl. Benedek/Scheucher 2012: 159ff). Diesbezüglich hätte gegebenenfalls eine ergänzende quantitative Herangehensweise in Form einer Fragebogenerhebung zu menschenrechtsspezifischen und -relevanten Inhalten aller Lehrveranstaltungen zur Ermittlung eines größeren Gesamtbildes beigetragen. Zwar konnte erörtert werden, inwiefern professionelle Identitäts- und Kompetenzentwicklungsprozesse in Zusammenhang mit einer Menschenrechtsorientierung nach State of the Art gefördert werden können, jedoch bleibt die Untersuchung eine Antwort auf die Frage, ob sich tatsächlich ein Transfer in die Praxis einstellt, schuldig (vgl. Abschnitt 4.2.2). In der theoretischen Auseinandersetzung konnte gezeigt werden, dass der Auftrag Sozialer Arbeit, sozialökologische Transformationsprozesse zur Erreichung einer nachhaltigen lebenswerten und zukunftsfähigen Gesellschaft professionell (mit-)zugestalten eng mit der Wahrung und Umsetzung der Menschenwürde und der Menschenrechte verschränkt ist und diesbezüglich im Rahmen transformativer Bildungsansätze operationalisiert werden kann (vgl. Abschnitt 3.1 und 5.3.1). Folgerichtig müssten dann gerade in

menschenrechtsspezifischen Lehrveranstaltungen Möglichkeiten geschaffen sein, sich mit dem Bildungsauftrag der Sozialen Arbeit sowie transformativen Bildungsansätzen angesichts von Global Citizenship Education zu befassen. Zwar wird man formal dem Anspruch gerecht, der Menschenrechtsbildung in der Ausbildung einen fixen Platz zuzuweisen, allerdings sind, in Anbetracht des professionellen Auftrages und Anspruches, aufgrund vorliegender Ergebnisse Gewichtung und Inhalte kritisch zu hinterfragen. Es scheint, dass dem Befund von Lenhart et.al. aus dem Jahr 2006 noch heute beigepflichtet werden kann, dass menschenrechtsspezifische Aspekte eine unterbelichtete Relevanz in der Ausbildung von Sozialarbeiter*innen beigemessen wird (vgl. ebd.: 133). Dieser Befund kann auch in Hinblick auf Standards zu einer spezifischen Menschenrechtsbildung ergänzt werden. Weder aus der Literatur, noch aus der Befragung von Dozent*innen konnte ein klares Profil zu Mindeststandards in der Vermittlung von menschenrechtsspezifischen Inhalten für die Ausbildung von Sozialarbeiter*innen erarbeitet werden, weshalb derartige erneut in den Fokus genommen werden müssten. In wie weit das vorgelegte neu entwickelte Lehrveranstaltungskonzept zur Schärfung der Gegenstandsbestimmung und dem Anspruch der Befähigung zur Erfüllung des professionellen Auftrages nachkommt, bleibt hier noch offen und würde eine Evaluation nach Durchführung des Bildungsangebotes erfordern (vgl. Kapitel 9). Konstatiert werden kann aber, dass es sich mit seiner, auf den hier gewonnenen Erkenntnissen basierenden Ausrichtung auf gegenwärtige Bildungsziele der Menschenrechtsbildung angesichts von Global Citizenship Education, um ein bis dato ausgebliebenes Bildungsangebot für angehende Professionist*innen handelt und damit einen innovativen Charakter aufweist.

10.3 Ausblick

Der Erkenntniszuwachs aus der vorliegenden Studie lässt unterschiedliche Überlegungen und Anknüpfungspunkte für Lehre, Forschung, Transfer und Praxis der Sozialen Arbeit zu. Abschließend wollen hier nur ausgewählte angedeutet werden.

In Hinblick auf die Lehre in den berufsbegleitenden Studiengängen könnte in Teamsitzungen darüber verhandelt und reflektiert werden, ob in Lehrveranstaltungen das Potential von *studierenden Praktiker*innen* angesichts der Konstruktionsprinzipien einer professionellen Identität in Form der Verknüpfung von persönlichen Biographien, Selbstwirksamkeitserfahrungen und Reflexionsräumen erkannt und zur Entfaltung gebracht wird (vgl. Abschnitt 4.2.2, vgl. Tab. 2 und Abb. 5). In Bezug auf die Menschenrechtsorientierung als Teil professioneller Identität sowie auf die Existenz unzähliger menschenrechtsrelevanter sozialarbeiterischer Tätigkeitsbereiche könnte im Rahmen von Bachelor-Curriculum-Entwicklungen und